

Satzung

der Katholischen jungen Gemeinde (KjG)

XXX

> Logo <

Grundlagen und Ziele

In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ*innen zusammen. Mitglied in der KjG kann jede*r werden, der*die die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht. Demokratisch und gleichberechtigt wählen alle Mitglieder altersunabhängig die Leitungen und entscheiden über die Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, dass sie ernstgenommen werden und nicht allein stehen.

Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.

Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen.

Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen für Mädchen und Jungen, Frauen und Männer und einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land, als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

1. Mitglieder der Katholischen jungen Gemeinde

Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde kann jede*jeder werden, die*der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.

Die Mitgliedschaft kann als Schnupper-, Dauer- oder Fördermitgliedschaft erworben werden.

Die*Der Einzelne wird Mitglied der KjG-Pfarrgemeinschaft, indem sie*er das erklärt und die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt.

Die Mitglieder bis 13 Jahre bilden die Kinderstufe. Die Mitglieder von 14 bis 17 Jahre bilden die Jugendstufe. Die Mitglieder über 17 Jahre bilden die Stufe junge Erwachsene. Die Übergänge zwischen den Altersstufen können beweglich gestaltet werden.

Das Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, den beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die jeweilige Beschlussfassung festgelegt.

1.1 Mitgliedschaftsarten

1.1.1 Schnuppermitgliedschaft

Die Schnuppermitgliedschaft in der KjG ist für Einzelne und Gruppen möglich.

Sie dient dem Kennenlernen des Verbandes und seiner Arbeit.

Als Mitglied nimmt sie*er an einer oder mehreren der angebotenen Arbeitsformen teil und kann sich auf verschiedenen Ebenen einbringen.

Die Schnuppermitgliedschaft endet mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres und geht in eine Dauermitgliedschaft über, es sei denn, das Schnuppermitglied erklärt vorher seinen Austritt.

1.1.2 Dauermitgliedschaft

Als Mitglied nimmt sie*er an einer oder mehreren der angebotenen Arbeitsformen teil und kann sich auf verschiedenen Ebenen einbringen.

1.1.3 Fördermitgliedschaft

Die Fördermitgliedschaft dient der ideellen und finanziellen Unterstützung der Arbeit der KjG-Pfarrgemeinschaft.

Die alleinige Fördermitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen jungen Gemeinde aus.

1.2 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären.

1.3 Ausschluss eines Mitglieds

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Leitungsrunde nach Anhörung der*des Betroffenen. Falls die Leitungsrunde nicht existiert, entscheidet die Pfarrleitung.

Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen.

2. Die KjG-Pfarrgemeinschaft

2.1 Allgemeines

Die Mitglieder der Katholischen jungen Gemeinde in der Pfarrei bilden die KjG-Pfarrgemeinschaft. Dazu bedarf es mindestens sieben Mitglieder.

Sie führt den Namen „Katholische junge Gemeinde <Pfarrei>“ Das Verbandszeichen ist der Seelenbohrer.

Sie ist Mitglied im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde Würzburg und gegebenenfalls in der regionalen Bezirksarbeitsgemeinschaft, sofern diese existiert. Sie arbeitet mit anderen KjG-Pfarrgemeinschaften zusammen.

Es können Pfarrgemeinschaftsinteressensgemeinschaften (PIGs) und/oder Bezirksarbeitsgemeinschaften (BAGs) gebildet werden. Hierüber wird der Diözesanverband informiert.

Die Pfarrgemeinschaft arbeitet mit den anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden der Pfarrei zusammen und kann mit diesen den BDKJ bilden.

Die KjG-Pfarrgemeinschaft bestimmt nach demokratischen Regeln im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung ihre Leitung, Aufgaben, Gesellungs- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.

Die KjG-Pfarrgemeinschaft führt an den Diözesanverband einen Betrag ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird.

Die KjG-Pfarrgemeinschaften vertreten sich direkt auf KjG-Diözesanebene.

Die einzelnen KjG-Pfarrgemeinschaften in einem Landkreis schließen sich zusammen, um gemeinsam ihre Interessen gegenüber dem BDKJ auf Landkreisebene zu vertreten.

2.2 Rechtsform

Die KjG-Pfarrgemeinschaft besitzt jeweils eine kirchliche und staatliche Rechtsform.

Nach dem kirchlichen Recht ist die KjG-Pfarrgemeinschaft:

- a) ein freier Zusammenschluss von Gläubigen nach CIC c. 215
- b) ein privater kirchlicher Verein ohne kirchliche Rechtsfähigkeit nach CIC c. 299 und c. 321
- c) ein privater kirchlicher Verein mit kirchlicher Rechtsfähigkeit nach CIC c. 299 und c. 322

Nach dem staatlichen Recht ist die KjG-Pfarrgemeinschaft:

- a) ein nicht eingetragener Verein nach § 54 BGB
- b) ein eingetragener Verein nach § 21 BGB
- c) ein Verein unter dem Dach der Kirchenstiftung (oder eines anderen Rechtsträgers)

2.3 Die Auflösung der KjG-Pfarrgemeinschaft

Um eine KjG-Pfarrgemeinschaft aufzulösen, muss ein Auflösungsprozess nach Anlage "Auflösung einer Pfarr- oder Ortsgruppe" der Bundessatzung durchgeführt werden.

Zu einer Auflösungsversammlung der Pfarrgemeinschaft muss 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden.

Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.

Drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen der Auflösung zustimmen.

Das Vermögen der Pfarrgemeinschaft fällt bei Auflösung an den Diözesanverband. Dieser ist verpflichtet, das Vermögen der KjG-Pfarrgemeinschaft zweckgebunden zu verwalten.

Dies gilt sinngemäß im Falle eines Ausschlusses für Vermögen aus öffentlichen Bezuschussungen. Sollte sich die Pfarrgemeinschaft innerhalb von zehn Jahren neu konstituieren, ist ihr das Vermögen auszuhändigen.

2.4 Die Organe der KjG-Pfarrgemeinschaft

Die Organe der KjG-Pfarrgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und die Pfarrleitung. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung eine Leitungsrunde einrichten.

2.4.1 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der KjG-Pfarrgemeinschaft. Sie trifft im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Pfarrsatzung und der Beschlüsse der Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der KjG-Pfarrgemeinschaft.

Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Sobald keine eigene Geschäftsordnung existiert, gilt die Geschäftsordnung der nächsthöheren Ebene (Bezirks-, Diözesanebene).

2.4.1.1 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beratung und Beschlussfassung über
 - die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
 - die Finanzen der KjG-Pfarrgemeinschaft
 - die Satzung der KjG-Pfarrgemeinschaft
 - die Jahresplanung
 - die Höhe des Mitgliedsbeitrags der KjG-Pfarrgemeinschaft
2. Entgegennahme des Jahresberichtes der Pfarrleitung und des Kassenberichts
3. Entlastung der Pfarrleitung
4. Beschluss über die Mitarbeit in einer BAG
5. Wahl der Ersatzdelegierten
6. Wahl
 - der Pfarrleitung in der Regel auf zwei Jahre
 - der beiden Kassenprüfer*innen in der Regel auf zwei Jahre
7. Abwahl einzelner Mitglieder der Pfarrleitung

2.4.1.2 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt:

- die Dauermitglieder der KjG-Pfarrgemeinschaft, sofern sie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr gezahlt haben
- die Schnuppermitglieder der KjG-Pfarrgemeinschaft
- die Pfarrleitung der KjG-Pfarrgemeinschaft

Als nicht stimmberechtigte Gäste sind eingeladen:

- ein*e Vertreter*in der Leitung der Kirchengemeinde
- ein Mitglied des Vorstands der regionalen BDKJ-Ebene Pfarrvorstands des BDKJ
- ein Mitglied der Diözesanleitung oder des Diözesanausschusses des KjG-Diözesanverbandes
- ein Mitglied der BAG-Leitung, bzw ein*e Vertreter*, in der PIG (sollte die KjG-Pfarrgemeinschaft in einer BAG oder PIG mitarbeiten)

2.4.1.3 Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt.

Sie wird von der Pfarrleitung drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied wird auf geeignete Weise eingeladen.

Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Leitungsrunde oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Anträge können vor und während der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Anträge auf Abwahl der Pfarrleitung und Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern der Mitgliederversammlung zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit Begründung zuzuleiten.

Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abstimmung über Änderung der Satzung und Abwahl der Pfarrleitung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung. Gegen die Entscheidung kann beim Diözesanausschuss Einspruch eingelegt werden. Dieser entscheidet verbindlich.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

2.4.2 Die Pfarrleitung

2.4.2.1 Aufgaben der Pfarrleitung

Die Pfarrleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung der Pfarrgemeinschaft. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde
- Entscheidung über die Zusammenarbeit in einer PIG
- Verantwortung für die Finanzen
- Vertretung und Mitarbeit auf der Diözesanebene bzw. Bezirksebene der KjG
- Vertretung der Pfarrgemeinschaft in Kirche und Öffentlichkeit
- Sorge um die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen durch den Verband
- Sorge für die Mitgliederengewinnung und -pflege sowie die Meldung der Mitglieder an die jeweilig zuständigen Stellen

2.4.2.2 Die Zusammensetzung der Pfarrleitung

Die Pfarrleitung ist geschlechtergerecht¹ zu besetzen. Zu ihr gehören sechs Personen, davon zwei weibliche, zwei männliche, eine diverse Person sowie eine geschlechtsunabhängige Geistliche Leitung.

Geistliche Leitung in der KjG-Pfarrgemeinschaft können Personen ausüben, die theologisch-pastoral qualifiziert sind.

¹ Geschlechtergerecht im Rahmen der Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu zehn Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als zehn Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

Zur Erhöhung der Anzahl der Pfarrleistungsämter (geschlechtergerecht für die Dauer einer Wahlperiode) wird eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung benötigt.

Von der Verpflichtung zur geschlechtergerechten Besetzung sind die KjG-Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Personen eines Geschlechts vertreten sind.

Die Aufgaben der Pfarrleitung können auch wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Jedes Mitglied der Pfarrleitung ist im Außenverhältnis alleine vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt die Mehrheitsentscheidung.

Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein. Für mindestens die Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähige Personen (§106 BGB)² zur Wahl zugelassen werden. Die Pfarrleitung kann für die Kassenführung eine*n Kassierer*in berufen.

Das Amt der Pfarrleitung endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung des Jahres, in dem die Amtszeit ausläuft.

Die Mitglieder der Pfarrleitung können ihren Rücktritt nur vor einer (außerordentlichen) Mitgliederversammlung erklären.

2.4.3 Die Leitungsrunde

Die Leitungsrunde berät und bestimmt verantwortlich im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Arbeit der KjG-Pfarrgemeinschaft und stimmt die Interessen der einzelnen Gesellungs- und Arbeitsformen aufeinander ab.

2.4.3.1 Aufgaben der Leitungsrunde

Der Leitungsrunde sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Planung, Beschlussfassung und Sorge für die Durchführung der Veranstaltungen und Aktionen der KjG-Pfarrgemeinschaft
- Sorge um die Finanzen der KjG-Pfarrgemeinschaft und Beschlussfassung über außerplanmäßige Ausgaben
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Erfahrungsaustausch und Weiterbildung
- Gewinnung, Berufung und Bestätigung von Leiter*innen und Mitarbeiter*innen in Abstimmung mit den Mitgliedern der jeweiligen Arbeitsform

²§106 BGB: Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maße der §107 bis §113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

2.4.3.2 Mitglieder der Leitungsrunde

Zur Leitungsrunde gehören die Mitglieder der Pfarrleitung. Weitere Mitglieder beruft die Mitgliederversammlung oder Pfarrleitung nach Bedarf.

Die Leitungsrunde kann Gäste einladen.

2.4.3.3 Einberufung und Ablauf der Leitungsrunde

Die Leitungsrunde wird von der Pfarrleitung einberufen und geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern der Leitungsrunde zugänglich gemacht.